

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Eisenstadt, am 19.2.2024

Betreff: Begutachtungsentwürfe der Verordnungen zur Änderung der Europaschutzgebiets-Verordnungen

Die Land&Forst Betriebe Burgenland nehmen hiermit zu den folgenden Begutachtungsentwürfen Stellung:

- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Parndorfer Heide geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Zurndorfer Eichenwald und Hutweide geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Waasen-Hanság geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der Teile des Gebietes der Katastralgemeinden Gattendorf, Parndorf und Potzneusiedl zum „Europaschutzgebiet Burgenländische Leithaauen“ erklärt werden
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Mattersburger Hügelland geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Siegendorfer Pußta und Heide geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Fronwiesen und Johannesbach geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Nickelsdorfer Haidel geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Parndorfer Platte - Heideboden geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Lange Leitn Neckenmarkt geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Auwiesen-Zickenbachtal geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Lafnitztal geändert wird

Hinweis:

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Absatz „Nutzung“¹, der in allen Verordnungsentwürfen mit gleichem Wortlaut eingefügt werden soll, sowie die dazugehörigen, ebenfalls in allen betroffenen Verordnungsentwürfen einheitlich lautenden, Erläuterungen zu „nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ und „Forstwirtschaft“.

¹ Betrifft § 4 der VO für die Europaschutzgebiete Auwiesen-Zickenbachtal, Lange Leitn Neckenmarkt, Nickelsdorfer Haidel, Parndorfer Heide, Siegendorfer Pußta und Heide, Zurndorfer Eichenwald und Hutweide; § 5 der VO für das Europaschutzgebiet Waasen-Hanság; § 6 der VO für die Europaschutzgebiete Burgenländische Leithaauen, Lafnitztal, Parndorfer Platte – Heideboden; § 7 der VO für die Europaschutzgebiete Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz, Fronwiesen und Johannesbach, Mattersburger Hügelland, Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland.

Kurzfassung:

Das Verbot der Verjüngung von nicht heimischen Baumarten in den burgenländischen Natura 2000 Gebieten bedeutet einen massiven Einschnitt in die Bewirtschaftung und in die Zukunft der Wälder.

- Aus dem Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Österreich lässt sich nicht ableiten, dass ein pauschales Verbot dieser Art im Burgenland erlassen werden muss – klarer Fall von gold plating!
- Keine belastbare rechtliche Abgrenzung zwischen Landesnaturschutzgesetz, Bundesforstgesetz, EU-Richtlinien, ESG Verordnungen, etc.
- Wald von Gestern für das Klima von Morgen funktioniert nicht!
Die heimischen Wälder sind dem Klimawandel nicht gewachsen und drohen abzusterben. Die sorgsame Verwendung von standorttauglichen Baumarten aus Regionen, in denen das prognostizierte Klima bereits heute herrscht, ist ein wichtiger Bestandteil für klimafitte Wälder.
- Das Burgenland braucht auch in den kommenden Generationen heimisches Holz als erneuerbaren Bau- und Brennstoff im Sinne der Bioökonomie.
- Durch das verpflichtende Verhindern (= Entfernen?) der Verjüngung von Neophyten können dem Bewirtschafter enorm hohe Kosten entstehen - wo bleibt die Kostenübernahme durch den Gesetzgeber?
- Durch das Verbot klimafitter Baumarten wie z.B. Roteiche, Schwarznuss und Douglasie, etc. entsteht dem Bewirtschafter ein enormer Verdienstentgang - wo ist die Entschädigung?

Im Detail:

1 Verschärfte Pauschalregelungen ohne Rücksicht auf Schutzgüter nicht zielführend

Zentrales Element von Schutzgebieten gemäß der RL 92/43/EWG und RL 2009/147/EG ist der Erhalt der im Gebiet vorkommenden, relevanten Arten oder Lebensräume (Schutzgüter). Verordnete Regelungen sollten auf diesen Schutzzweck abgestimmt sein, was umgekehrt bedeutet, dass jede Nutzung, die mit dem Erhalt der Schutzgüter vereinbar ist, auch weiterhin erlaubt sein muss. Dies ist auch in jeder Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren (INFR(2022)2056) im Einklang mit den Artikeln 2 der FFH- und Vogelschutzrichtlinie unbedingt zu beachten.²

Im Widerspruch dazu werden nun jedoch pauschale, einschränkende Vorgaben zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für die gesamte Fläche der burgenländischen Europaschutzgebiete festgelegt, statt spezifisch für die relevanten Schutzgüter. Die Bestimmungen würden demnach ohne jegliche Begründung auch in Wäldern gelten, in denen weder Arten noch Lebensräume nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommen.

Eine solche nicht begründbare, pauschale Einschränkung der Bewirtschaftung ist unverhältnismäßig und im Sinne des effektiven Naturschutzes und der Freiheit des Eigentums strikt abzulehnen!

² Artikel 2 der FFH-RL (RL 92/43/EWG):

„(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

Artikel 2 der Vogelschutz-RL (RL 2009/147/EG):

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“

2 Harmonisierungsbedarf aller ESG-Verordnungen nicht gegeben

In den Erläuterungen zu den Verordnungsentwürfen wird auch das Ziel genannt, die Europaschutzgebietsverordnungen zu harmonisieren, indem u.a. die Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung angeglichen werden. Ein Blick auf die derzeit gültigen Fassungen der Verordnungen zeigt, dass die Formulierungen zur Nutzung in Bezug zur nachhaltigen forstlichen Nutzung kaum inhaltliche Unterschiede aufweisen³.

Die Notwendigkeit einer Harmonisierung, vor allem in Verbindung mit weiteren Einschränkungen, erschließt sich daraus nicht. Ebenso ist fraglich, ob eine solche Vereinheitlichung für die unterschiedlichen Schutzziele der Europaschutzgebiete überhaupt vorteilhaft ist.

3 Beeinträchtigung von Bioökonomie und Klimawandelanpassung

Aufgrund des Ausmaßes der betroffenen Flächen (rund 27 % der Fläche des Burgenlandes) hätten die Änderungsvorschläge auch erhebliche Auswirkungen auf die essentiellen Funktionen einer nachhaltigen, multifunktionalen Waldbewirtschaftung für die Gesellschaft. Zur Sicherstellung dieser Leistungen braucht es aufgrund des Klimawandels vielerorts aktive Maßnahmen der Risikosenkung, Anpassung und des Umbaus von Waldbeständen.

Darüber hinaus kommt der langfristigen Versorgung des Burgenlands mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz aus regionaler Quelle aus sozioökonomischer Sicht eine immense Bedeutung zu – auch in Europaschutzgebieten. Für echten Klimaschutz ist der verstärkte Einsatz von Holz - als erneuerbarer Energieträger wie auch als nachhaltiges Baumaterial – unbedingt notwendig, um aus der Abhängigkeit emissionsintensiver, fossiler Rohstoffe zu entkommen. Eine Einschränkung der Baumartenwahl steht im Widerspruch zu diesen übergeordneten Herausforderungen.

Gastbaumarten und ausländische Herkünfte, die mit den prognostizierten Klimaänderungen gut zurechtkommen, stellen auf geeigneten Standorten einen wichtigen Bestandteil klimafitter Wälder dar und sind für eine langfristige Erbringung der Waldfunktionen unerlässlich. Ein Verbot dieser, im Forstgesetz angeführten Baumarten, stellt eine ernsthafte Bedrohung der Zukunft der Wälder dar!

Damit ist auch die Aussage in den Erläuterungen: „die Änderungen hätten keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit“ schlichtweg falsch.

4 Bestimmungen lt. Forstgesetz 1975 nicht berücksichtigt

Nachhaltige Waldbewirtschaftung ist auf Bundesebene bereits in § 1 im Forstgesetz 1975 definiert und unterliegt hier strengen Vorgaben. Auch das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 beinhaltet in § 19 eine Definition für zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“. Es ist nicht einleuchtend, weshalb hier nun eine eigene Neudefinition geschaffen werden soll.

Zudem sind unter den im Anhang des Forstgesetzes, für die nachhaltige Forstwirtschaft in Österreich in Frage kommenden Gehölzen, auch fremdländische Baumarten und Gattungen angeführt.

Pauschale Vorgaben für die Forstwirtschaft ohne direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern, betreffen vorrangig nicht die Naturschutzkompetenz sondern die Bundeskompetenz Forstwirtschaft und rufen daher Konflikte zwischen Bundes- und Landeskompentzen hervor.

Unklar ist darüber hinaus, ob die Bestimmungen für die Forstwirtschaft – wie beim Burgenländischen Ragweed-Bekämpfungsgesetz – Ausnahmen für Flächen des Bundes vorsehen.

³ Vgl. die derzeit gültigen Formulierungen: „bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung (...) weiterhin zulässig.“, „zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung (...) weiterhin zulässig.“ und „übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung (...) weiterhin zulässig.“

5 Verwendung von fachlich nicht klar definierten Begrifflichkeiten („Kulturverjüngung“, „einheimisch“, „Neophyt“, „standortgerecht“, „ansiedeln“ und „natürlicher Eintrag“)

Die Verwendung des Begriffs „Kulturverjüngung“ in Zusammenhang mit Waldverjüngung ist fachlich unüblich und ruft Unverständnis hervor.

Die Vorgabe, bei der Verjüngung sicherzustellen, dass diese durch „einheimische Pflanzen“ bzw. „einheimisches Pflanzmaterial“ geschieht, sowie die Unterbindung des Aufkommens von „Neophyten“, wirft die Frage der genauen Definitionen auf. Wir weisen darauf hin, dass im Lauf der Geschichte dynamische Wanderungen von Pflanzen und Tieren, ob mit oder ohne menschliche Unterstützung, ständig stattfanden und angesichts klimatischer Veränderungen vielerorts auch zwangsweise notwendig sein werden. Es stellt sich daher die Frage der Grenzziehung, insbesondere:

- Bis zu welchem Einbringungszeitpunkt gilt eine Pflanze als „einheimisch“ bzw. ab welchem Zeitpunkt gilt sie als „Neophyt“?
- Wie werden natürliche Wanderungen von Arten und Verschiebungen ihrer Verbreitungsareale im Klimawandel berücksichtigt?
- Auf welche räumliche Betrachtungsebene beziehen sich die Begriffe – auch angesichts der Nähe des Burgenlandes zur Staatsgrenze Österreichs?
- Beziehen sich die Begriffe auf Arten, Gattungen oder gar genetische Herkünfte?
- Weshalb wird nicht zwischen invasiven und unproblematischen Arten differenziert?

Angesichts des großen Interpretationsspielraums sowie mangels fachlicher Sinnhaftigkeit in einer von Dynamik geprägten Kulturlandschaft ist eine solche Vorgabe abzulehnen.

Aus ökologischer Sicht ist bezgl. „Neophyten“ die Frage zentral, ob diese ein invasives Verhalten aufweisen. Zum Umgang mit invasiven, gebietsfremden Arten bestehen bereits Regelungen (VO (EU) 1143/2014), aufgrund derer Bspw. auch der Götterbaum (*Ailanthus altissima*) erst kürzlich aus dem Anhang des Österreichischen Forstgesetz 1975 gestrichen wurde.

Hingegen werden zahlreiche, nicht-invasive eingebürgerte Baumarten bereits seit Jahrhunderten und lange vor der Einrichtung von Europaschutzgebieten in Österreich angebaut sowie natürlich verjüngt und stellen einen integralen Teil der burgenländischen Wälder, auch in den Europaschutzgebieten dar. Sie sind im Anhang des Forstgesetzes als forstliche Gehölze gelistet.

Auf für den Begriff „standortgerecht“ ist die genaue Definition, vor allem in Zusammenhang mit den Dynamiken des Klimawandels, fraglich. Forstliche Bewirtschaftung muss für lange Zeiträume vorausdenken und heute aufkommende Bäume müssen auch mit den geänderten Bedingungen in 100 und mehr Jahren zurechtkommen. Auch kann kaum sichergestellt werden, dass die Naturverjüngung nur mit „standortgerechten“ Pflanzen geschieht. Dies hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter das Vorhandensein geeigneter Mutterbäume, Verbreitungsvektoren wie Wind, Wasser und Tiere, interspezifische Konkurrenz etc., und kann durch den Menschen nur bedingt gesteuert werden.

Angesichts der dringend notwendigen Anpassung an den Klimawandel ist jede dahingehende Einschränkung der Baumartenpalette wider der Vernunft und die Vorgaben „standortgerecht“ und „einheimisch“ stehen häufig in direktem Widerspruch zueinander.

6 „Neophytenbekämpfung“ - praxisferne Bestimmungen

Eine verpflichtende „Bekämpfung“ jeglicher aufkommender Neophyten, ob es sich nun um Naturverjüngung existierender Bestände in den Schutzgebiete handelt, oder um sich ausbreitende, invasive Arten, ist aufgrund der damit verbundenen, erheblichen Kosten und des Arbeitsaufwandes weder zumutbar noch realisierbar.

Sind da etwa invasive Arten anstatt Neophyten gemeint? Eine pauschale, verpflichtende Bekämpfung von Neophyten ist mit den Schutzziele der Verordnungen nicht vereinbar, bedeutet einen massiven Eingriff in die Freiheit der forstlichen Bewirtschaftung und wird daher abgelehnt!

Bei nicht-invasiven eingebrachten Baumarten handelt es sich häufig um ökonomisch sinnvolle und ökologisch unbedenkliche Ergänzungen der lokalen Baumartenpalette, die mit einer wichtigen Risikostreuung im Fall von Kalamitäten einhergeht.

Hinzu kommt, dass invasive Arten in den meisten Fällen über nicht beeinflussbare Pfade (z.B. Flüsse, Wind) verbreitet werden. Eine Bekämpfung bleibt in vielen Fällen erfolglos und stellt daher keinen gerechtfertigten Aufwand dar, Strafbestimmungen bei Nicht-Erfüllung der Vorgaben wären jedenfalls nicht akzeptabel oder gerechtfertigt.

Die in den Erläuterungen zu den Verordnungsentwürfen getätigte Aussage, die Änderungen hätten keine finanziellen Auswirkungen, ist somit unbegründet und falsch.

Neben den erheblichen Kosten für die Bekämpfung von Neophyten wären auch die Mindererträge aufgrund des Verbots wirtschaftlich vorteilhafter Neophyten als Schadenersatz finanziell abzugelten.

Fazit:

Aufgrund der obigen Ausführungen lehnen wir die geplanten Bestimmungen zur Forstwirtschaft in Europaschutzgebieten strikt ab und fordern die in den Erläuterungen angeführte Alternative zum Ziel 3, die Beibehaltung der derzeit geltenden Formulierungen, ein, statt überzogene und fachlich nicht begründbare Pauschalvorgaben hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung in Europaschutzgebieten zu erlassen.

Als Interessenvertretung zahlreicher direkt betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ersuchen wir dringend um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Nikolaus Draskovich, MBA
Obmann der Land&Forst Betriebe Burgenland